

## Bescheid

über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 1. Juni 2012

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

11.12.2017

Geschäftszeichen:

I 37.1-1.8.22-37/17

**Zulassungsnummer:**

**Z-8.22-208**

**Geltungsdauer**

vom: **11. Dezember 2017**

bis: **2. Juni 2022**

**Antragsteller:**

**Brand Infrastructure Services B.V.**

George Stephensonweg 15

3133 KJ. VLAARDINGEN

NIEDERLANDE

**Zulassungsgegenstand:**

**Modulsystem "CUPLOK"**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-8.22-208 vom 1. Juni 2012, geändert und ergänzt durch Bescheide vom 16. Dezember 2015 und vom 7. Juni 2017.

Dieser Bescheid umfasst sieben Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## **ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-8.22-208 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst die darin aufgeführte Bauart und gilt bezüglich dieser Bauart zugleich als allgemeine Bauartgenehmigung.
- 8 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offen zu legen.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

### 1. Abschnitt 2.1.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

#### 2.1.1 Allgemeines

Die in Tabelle 1 zusammengestellten Einzelteile des Gerüstknotsens sowie die Gerüstbauteile nach Tabelle 2 müssen den Angaben der Anlage B, den Regelungen der folgenden Abschnitte sowie die Einzelteile des Gerüstknotsens und die Fußspindeln zusätzlich den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlagen entsprechen.

### 2. Die Seitenangaben in Tabelle 1 werden wie folgt geändert:

**Tabelle 1:** Einzelteile des Gerüstknotsens

Einzelteil	Anlage B, Seite	Regelungen für die Herstellung, Kennzeichnung und den Übereinstimmungsnachweis
Cup-Oberteil, Cup-Unterteil	3b	Abschnitte 2.1 bis 2.3
Fußspindel	5a	

### 3. Tabelle 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

**Tabelle 3:** Technische Regeln und Prüfbescheinigungen für die metallischen Werkstoffe der Einzel- und Gerüstbauteile

Werkstoff	Werkstoff- nummer/ Numerische Bezeichnung	Kurzname	technische Regel	Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204: 2005-01
Cup-Oberteil (gegossen)	Gemäß im DIBt hinterlegter Unterlage			3.1
Fußspindel: Mutter und Gewinde				
Baustahl	1.0038	S235JR	DIN EN 10025-2: 2005-04	2.2
	1.0117	235J2		
	1.0490	S275N	DIN EN 10025-3: 2005-02	3.1
	1.0039	S235JRH <sup>1)</sup>	DIN EN 10219-1: 2006-07	2.2 <sup>1)</sup>
	1.0149	S275J0H		2.2 <sup>2)</sup>
	1.0547	S355J0H <sup>2)</sup>		
	1.0576	S355J2H		
Temperguss	5.4202	EN-GJMW-400-5 (EN-JM1030)	DIN EN 1562: 2012-05	3.1
Gusseisen	5.3107	EN-GJS-450-10 (EN-JS1040)	DIN EN 1563: 2012-03	

**Tabelle 3:** (Fortsetzung)

Werkstoff	Werkstoffnummer/ Numerische Bezeichnung	Kurzname	technische Regel	Prüfbescheinigung nach DIN EN 10204: 2005-01	
Stahlguss	1.0455	GS240	DIN EN 10293: 2015-04	3.1	
Flacherzeugnis	1.0976	S355MC	DIN EN 10149-2: 2013-12		
	1.0529	S350GD	DIN EN 10346: 2015-10		
Vergütungsstahl	1.0503	C45	DIN EN 10083-2: 2006-10		
Aluminiumlegierung	EN AW-6060 T66	Al MgSi	DIN EN 755-2: 2016-10		
	EN AW-6063 T66	Al Mg <sub>0,7</sub> Si			
	EN AW-6082 T4	Al Si1MgMn			
	EN AW-6082 T5				
<p>*) Die für einige Gerüstbauteile vorgeschriebene erhöhte Streckgrenze <math>R_{eH} \geq 320 \text{ N/mm}^2</math> - diese Bauteile sind in den Zeichnungen der Anlage B entsprechend bezeichnet - ist bei der Herstellung der Bauteile durch Kaltverfestigung zu erzielen, wobei die Bruchdehnung die Mindestanforderung an Stahl S355J0H nach DIN EN 10219-2:2006-07 nicht unterschreiten darf. Die Werte der Streckgrenze und der Bruchdehnung sind durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu bescheinigen.</p> <p>**) Für Stoßbolzen mit Bohrungen <math>\varnothing 12 \text{ mm}</math> muss die Streckgrenze <math>R_{eH} \geq 410 \text{ N/mm}^2</math> betragen. Der Wert der Streckgrenze ist durch ein Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204:2005-01 zu bescheinigen.</p>					

**4. Abschnitt 2.3.1 wird durch folgende Fassung ersetzt:**

**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Einzelteile des Gerüstknotens nach Tabelle 1 sowie der Gerüstbauteile nach Tabelle 2 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Einzel- und Gerüstbauteile eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Gerüstbauteile nach Tabelle 2 mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats und von der Überwachungsstelle eine Kopie des Überwachungsberichts zur Kenntnis zu geben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist auf Verlangen zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

**5. Abschnitt 2.3.2 wird durch folgende Fassung ersetzt:**

**2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Einzel- und Gerüstbauteile den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

**Gerüstknoten:**

- Kontrolle und Prüfungen der Einzelteile nach Tabelle 1:
  - Die Einzelteile der Gerüstknoten nach Tabelle 1 sind entsprechend der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlage zu prüfen.
- Prüfungen, die am Gerüstknoten durchzuführen sind:
  - Mit 0,025 ‰ der hergestellten "festen" Tassen, jedoch mindestens einmal je Fertigungswoche, ist, nach Anschluss an ein Ständerrohr, ein Zug-Normalkraftversuch mit Riegeln bis zum Bruch durchzuführen; die Versagenslasten dürfen dabei den Wert von 63,0 kN nicht unterschreiten. Die Versuche sind entsprechend den Regelungen der "Zulassungsgrundsätze für Arbeits- und Schutzgerüste, Anforderungen, Berechnungsannahmen, Versuche, Übereinstimmungsnachweis"<sup>1</sup> durchzuführen. Hierbei ist zu beachten, dass nur die beiden unter 180° angeschlossenen Riegel vorhanden sein dürfen.
  - Bei Schablonenfertigung oder automatischer Fertigung der Gerüstknoten sind die entsprechenden Schablonen- bzw. Maschineneinstellungen vor der ersten Inbetriebnahme zu überprüfen und zu dokumentieren.

**Gerüstbauteile nach Tabelle 2:**

- Kontrolle und Prüfungen des Ausgangsmaterials:
  - Es ist zu kontrollieren, ob für die Werkstoffe Prüfbescheinigungen entsprechend Abschnitt 2.1.2 vorliegen und die bescheinigten Prüfergebnisse den Anforderungen entsprechen.
    - Bei mindestens 1 ‰ der jeweiligen Bauteile ist die Einhaltung der Maße und Toleranzen entsprechend den Angaben der Konstruktionszeichnungen zu kontrollieren.
- Kontrolle und Prüfungen, die an den Gerüstbauteilen durchzuführen sind:
  - Bei mindestens 1 ‰ der Gerüstbauteile sind die Einhaltung der Maße und Toleranzen und ggf. die Schweißnähte sowie der Korrosionsschutz entsprechend den Angaben der Konstruktionszeichnungen zu kontrollieren.
  - Bei Schablonenfertigung oder automatischer Fertigung der Gerüstbauteile sind die entsprechenden Schablonen- bzw. Maschineneinstellungen vor der ersten Inbetriebnahme zu überprüfen und zu dokumentieren.

1

Zu beziehen durch das Deutsche Institut für Bautechnik.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Einzelteile bzw. Gerüstbauteile
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Prüfung der Einzelteile bzw. Gerüstbauteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Einzelteile bzw. Gerüstbauteile, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

## **6. Abschnitt 2.3.3 wird durch folgende Fassung ersetzt:**

### **2.3.3 Fremdüberwachung**

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens zweimal jährlich für Einzelteile nach Tabelle 1 und alle fünf Jahre für Gerüstbauteile nach Tabelle 2. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Inspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle einschließlich einer Produktprüfung der Einzelteile nach Tabelle 1 und der Gerüstbauteile nach Tabelle 2 durchzuführen. Die Probennahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Stelle.

Es sind mindestens folgende Prüfungen durchzuführen:

- Überprüfung der personellen und einrichtungsmäßigen Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Herstellung der Gerüstknoten und Gerüstbauteile
- Überprüfung der werkseigenen Produktionskontrolle
- Stichprobenartige Kontrollen auf Übereinstimmung der Gerüstknoten und Gerüstbauteile mit den Bestimmungen der Zulassung nach
  - Bauart, Form, Abmessung
  - Korrosionsschutz
  - Kennzeichnung
- Überprüfung des geforderten Schweißignungsnachweises
- Die Einzelteile der Gerüstknoten nach Tabelle 1 sind entsprechend der im Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Unterlage zu prüfen.
- Es sind mindestens je 5 Zug-Normalkraftversuche mit Gerüstknoten entsprechend den Regelungen des Abschnitts 2.3.2 durchzuführen.

**Bescheid über die Änderung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
Nr. Z-8.22-208**

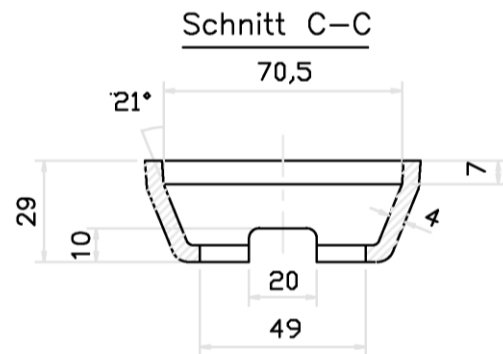
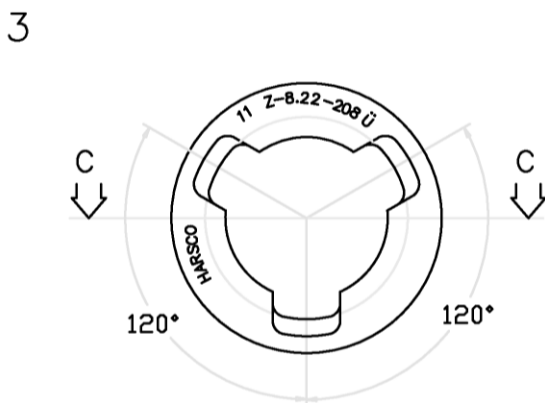
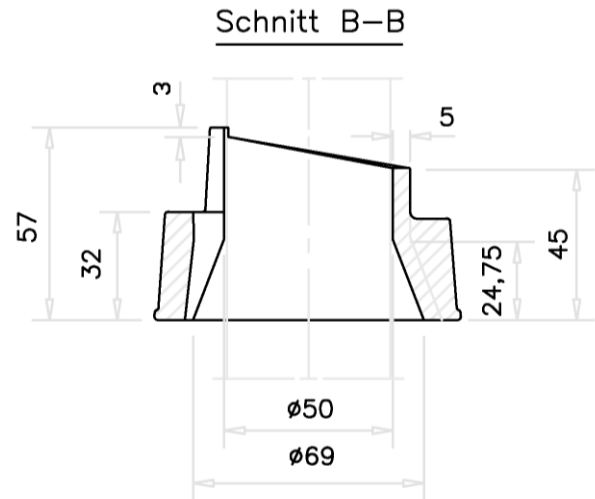
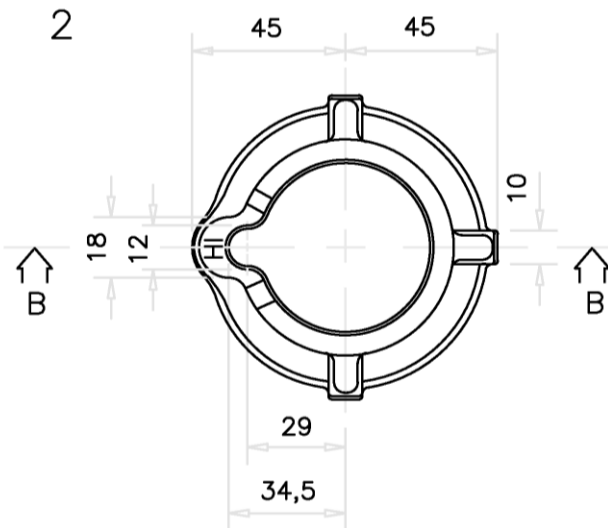
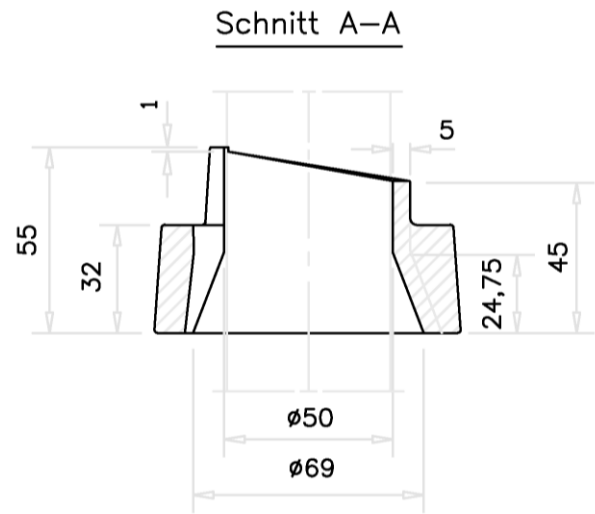
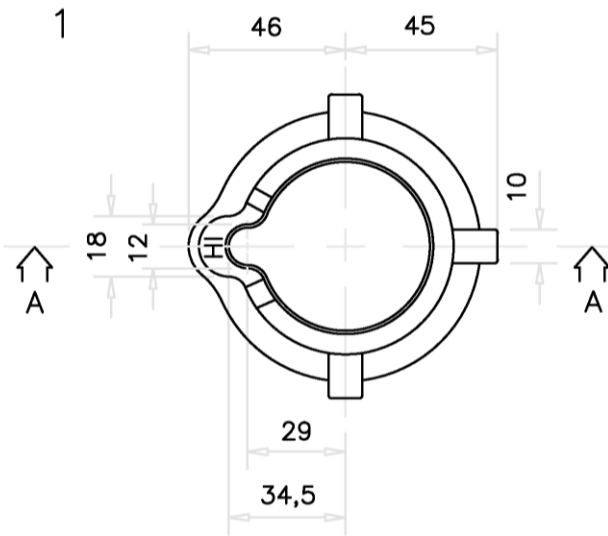
Seite 7 von 7 | 11. Dezember 2017

Die Einzelteile, Gerüstknotten und Gerüstbauteile sind der laufenden Produktion zu entnehmen.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik oder der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Andreas Schult  
Referatsleiter

Beglaubigt



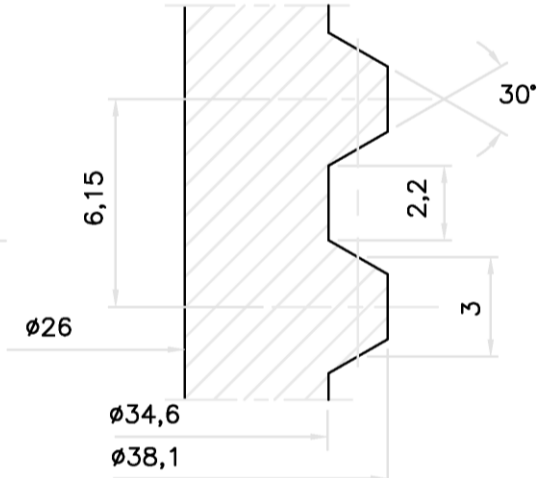
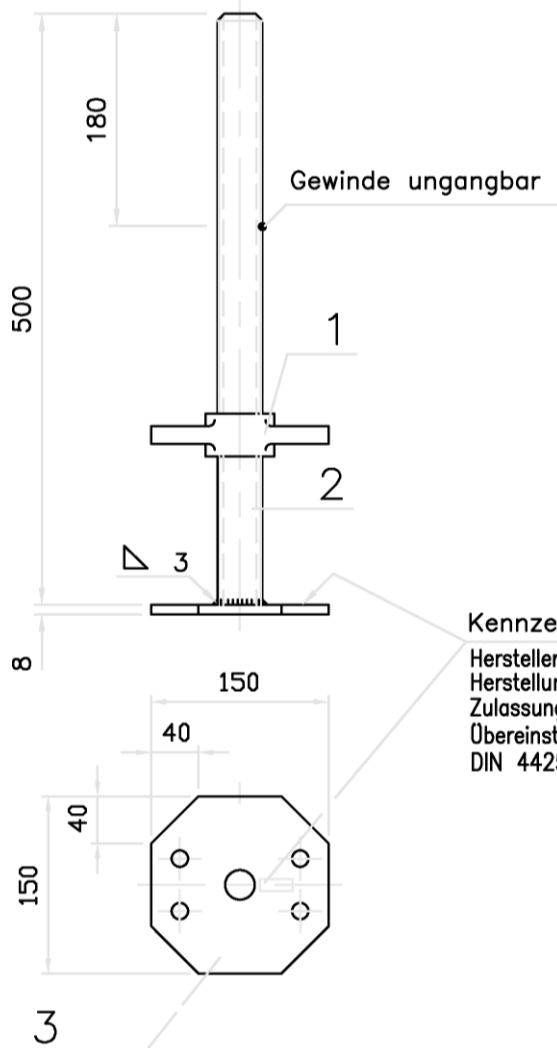
- |                  |             |  |            |
|------------------|-------------|--|------------|
| 1: Cup-Oberteil  | gegossen    | Stahl gemäß im DIBt hinterlegter Unterlage |            |
| 2: Cup-Oberteil  | geschmiedet | C45  | EN 10083-2 |
| 3: Cup-Unterteil |             | S275N                                      | EN 10025-3 |
|                  |             | Alternativ S355MC                          | EN 10149-2 |

Modulsystem CUPLOK

Cup-Oberteil  
Cup-Unterteil

Anlage B  
Seite 3b



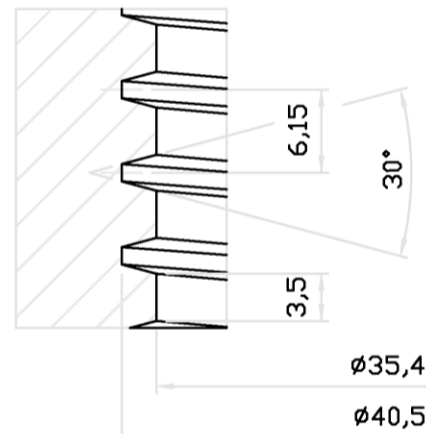


Detail Gewinde Spindel

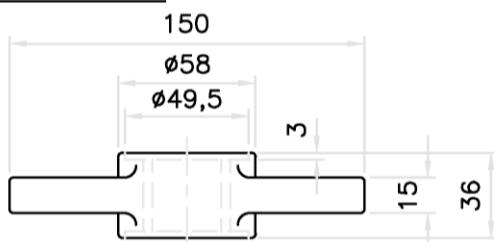
**Kennzeichnung**

Herstellerzeichen: z.B. HARSCO  
Herstellungsjahr: z.B. 11  
Zulassungsnr.: Z-8.22-208  
Übereinstimmungszeichen: 0  
DIN 4425 R-Tr 38-B-500-S

**Detail Gewinde Mutter**



**Detail Mutter**



Gewicht: 3,8 kg

Feuerverzinkt

1: Mutter, Gewinde Tr 38x6 (R-Tr 38-B-500-S DIN 4425)  
2: Rohr  $\varnothing 38 \times 5$  mit aufgewalztem Gewinde Tr 38x6  
3: Flachstahl 150x8-150

Stahl gemäß im DIBt hinterlegter Unterlage  
S355J2H EN 10219-1  
S235JR EN 10025-1

Modulsystem CUPLOK

Fußspindel

Anlage B  
Seite 5a